

# Dezentrales (Ab)Wassertelegramm 29. Februar 2000

## I. "Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden"

Die EU-Richtlinie "Kommunales Abwasser", Artikel 12 (91/271/EWG) aus dem Jahre 1991 hat Brandenburgs Gesetzgeber in der Brandenburgischen Kommunal-Abwasserverordnung (BbgK-AbwV) umgesetzt. Die oben angeführte Forderung lautet im § 7, Absatz 2: "Gereinigtes Abwasser soll nach Möglichkeit wieder verwendet werden. Dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Mindestmaß zu begrenzen". Damit wurde die Vorschrift aus der EU-Richtlinie für Brandenburg verschärft.

Man möchte glauben, werden diese sinnvollen gesetzlichen Forderungen mit Sachverstand erfüllt, führt das automatisch zur raschen Anwendung wettbewerbsfähiger Nutzwassertechnologien, zu abwasserlosen Häusern und Grundstücken, zu abwasserfreien Kommunen in der dünn besiedelten Landschaft. Doch naives Vertrauen in das Verwirklichen der verfassungspolitischen Ziele des Grundgesetzes, und in eine im Sinne der Bürger funktionierende Kommunalaufsicht, führte zu erheblichen Problemen; und, via dem Hungerstreik von Damsdorf zu Gesprächen über: "Nachhaltige (Ab)Wasserwirtschaft im ländlichen Raum", mit der Landesregierung. Dazu schrieb das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, am 24.09.1999/ W 6:

- "Ausgangspunkt der Überlegungen ist, dass in einem Haus an verschiedenen Stellen Abwasser anfällt, ... Die Teilströme werden zusammengefasst und in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt, wobei das behandelte Abwasser z.B. als Toilettenspülwasser wieder verwendet werden soll. Im Beispielsfall soll der Kreislauf soweit geschlossen und die anderweitige Verwendung des Abwassers, z.B. als Dünger, soweit betrieben werden, dass kein Abwasser für die kommunale Abwasserbeseitigung mehr übrig bleibt ("abwasserloses Haus").
- Ein solches Vorhaben ließe sich zulässigerweise u.a. dann nicht verwirklichen, wenn der Abwasserhersteller verpflichtet wäre, das einmal entstandene Abwasser der nach § 66 BbgWG abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune zu überlassen. Da eine solche "Andienungspflicht" in die eigentumsrechtlich geschützte Position des Abwassererzeugers ..., eingreift, bedürfte es einer gesetzlichen Bestimmung. Das Brandenburgische Wassergesetz enthält ... eine solche Bestimmung nicht. Zur Zeit kann das "abwasserlose Haus" ökonomisch vom Bürger selbst im Land Brandenburg nur als Gnadenakt des hoheitlich ermächtigten Abwasserzweckverbandes, der zumeist als Gesellschaft mit beschränkter Haftung "entsorgt", verwirklicht werden. Wie lange wollen glaubwürdige Politiker die notwendige Gesetzesänderung vor sich herschieben, während sie gleichzeitig die Bürger zu aktiver Mitwirkung am AGENDA 21- und Demokratie-Prozess aufrufen?

## II. Brandenburger Gesetze erlauben das abwasserlose Haus!

Angesichts dieser denkwürdigen Situation und auch zur Ermutigung verantwortungsvoller Bürger zum Bau eigener "Nutzwassergewinnungsanlagen", ist das Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg, vom 15. Dezember 1999, an alle Unteren Wasserbehörden und an das Landesumweltamt, sehr zu begrüßen:

- "Die landwirtschaftliche Verwertung, z.B. durch Verregnen des Abwassers, ist regelmäßig kein Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG, weil mit der Düngung des Bodens zur Verbesserung oder Erhaltung der Fruchtbarkeit und mit der Bewässerung der Pflanzen gerade nicht das Einbringen des Abwassers in den Boden bis zum Grundwasser erreicht werden soll. Solange Abwasser, das geeignet ist, aufgebracht und eine gewässerschädliche

Überdüngung vermieden wird, bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis nach dem §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 5 WHG."

- "Der Einsatz von geklärtem häuslichen Abwasser im Rahmen der landbaulichen Verwertung unterfällt aber dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen." Letzteres bezieht sich auf das "Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft", in der in Anlage II das Aufbringen auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft und der Ökologie, einschließlich der Kompostierung und sonstiger Umwandlungsverfahren aufgeführt sind, welche "ohne dass die menschliche Gesundheit gefährdet und ohne dass Verfahren oder Methoden angewandt werden, welche die Umwelt schädigen können", ausdrücklich eingesetzt werden dürfen.

Denn aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 KreislaufWirtschafts-/AbfallgGesetz (KrW-/AbfG) resultiert, daß Abwasser zugleich flüssigen, wasserhaltigen Abfall in Sinne des KrW-/AbfG darstellt. Erst mit der Einleitung in eine Abwasseranlage oder in ein Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es allein der spezielleren wasserrechtlichen Materie zuzuordnen. (vgl. Kotulla, "Rechtliche Instrumente des Gewässerschutzes", Cottbus 1999, Seite 544)

### **III. Abwasser ist flüssiger, wasserhaltiger Abfall.**

Ein Urteil des Verwaltungsgerichts Köln (14 K 3595/91) formuliert präzise: "Unter welchen Voraussetzungen und ab welchem Zeitpunkt das in seinen Eigenschaften veränderte Wasser als abfließend und damit als Abwasser gelten kann, kann im Einzelfall zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Als Abgrenzungskriterien sind nach Auffassung der Kammer der Entledigungswille bzw. die Beseitigungsbestimmung zugrunde zu legen. Der Abwasserbegriff setzt daher grundsätzlich ein Medium voraus, dessen man sich entledigen will bzw. ein Medium, das zur Beseitigung bestimmt ist. (Engelhard/Ruchay, "Gewässerschutz-Abwasser"; sowie Gieseke/Wiedemann / Czychowski, Wasserhaushaltsgesetz).

"Gemessen hieran lässt sich die im Kreislauf befindliche Flüssigkeit nicht als Abwasser qualifizieren. Ganz im Vordergrund steht die Behandlung und Wiederaufbereitung zu innerbetrieblichen Zwecken. ... Die Regel ist also, dass das Wasser zu dem Zeitpunkt, da es behandelt wird, zur Wiederverwendung vorgesehen ist und daher nicht zur Beseitigung bestimmt sein kann und die Klägerin sich auch nicht dieses Wassers entledigen will.

Der Argumentation des Beklagten, der bei einem nicht geschlossenem Kreislauf und der teilweisen Abgabe von Wasser zur Kanalisation grundsätzlich von einer Abwasseranlage ausgeht, vermag die Kammer nicht zu folgen. Denn diese Auffassung führt dazu, dass es nicht mehr darauf ankommt, dass zum Zeitpunkt der Behandlung ein Entledigungswille bzw. eine Beseitigungsbestimmung vorliegt. Nach dieser Auffassung würde jedes in seiner Eigenschaft veränderte Wasser bereits dadurch zum Abwasser, dass es später in näherer oder fernerer Zukunft der Kanalisation zugeleitet wird. Konsequenterweise müsste dann auch eine Tasse Kaffee vor dem Genuss rechtlich als Abwasser qualifiziert werden. Eine derart weite Auslegung würde aber den Tatbestandsmerkmal Abwasser in § 51 Abs. 3 LWG (NW) jede abgrenzende Funktion nehmen."

### **IV. Position der Beteiligten**

Sind die Verantwortlichen der Siedlungswasserwirtschaft überhaupt frei genug, um ihre Rolle im Beziehungsgeflecht zwischen Bürokratie, Politik, Wirtschaft zu reflektieren um Konsequenzen aus den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu ziehen?

#### **Die wissenschaftlichen Fakten sind:**

- Abwasser ist zu 99,6 % Wasser.
- Es ist keine mikrobielle Gefährdung durch Abwasserversickerung zu besorgen sofern eine

ausreichende Bodenschicht zwischen der Versickerungs- und Grundwasserebene liegt. Dies wurde durch zwei Gutachten in Niedersachsen jüngst bestätigt. (vgl. Gutachten RP Lüneburg 1998, RP Braunschweig 1997).

- Betrachtet man die Bakterienfracht des Abwassers, reinigen alle Bodenfilter und insbesondere die neuesten Membranfiltertechnologien das Abwasser millionenfach besser reinigen können als die traditionellen Klärwerke. Damit können potentielle Seuchengefahren durch antibiotikaresistente Mikroorganismen mit Hilfe dieser Techniken sicher vermieden werden.
- Eine Grundwasserbelastung mit Nährstoffen aus dem Abwasser durch einen Vier-Personen-Haushalt ist nicht zu befürchten. (vgl. Grünenwald 1990, Köhn und Glücklich, 1992; Rettinger, 1992; Gutachten Kunst 1997; und M & P, 1997).

Fazit: Somit sind im ländlichen Raum sehr einfache Lösungen möglich und sinnvoll. Abwasser darf nicht in einen Vorfluter geleitet werden, sondern muss auf den Boden gegeben werden.

### **V. Die EU-Wasserpolitik ist auf dem Wege der Privatisierung.**

Warum nicht in die Hände der einzelnen Hausbesitzer anstatt der abzockenden Großkonzerne? Denn praktisch alle klassischen Monopole, die noch vor zehn Jahren in ihrer hundertjährigen Struktur bestanden, wurden durch einen enormen Wandlungsdruck in den Wettbewerb entlassen, nur das Monopol des (Ab)Wassersektors wird zur Zeit mit erheblichen öffentlichen Mitteln gestützt, erweitert und unverschuldeten Bürgern und Kommunen mit vorkonstitutionellen Unrechtsprinzipien in demokratischer Verkleidung und falschen Versprechungen übergestülpt.

Naturwissenschaftliche Erkenntnisse führten im Verkehrs-, Telekommunikations- und Energiebereich zu neuen Techniken. Doch nur durch veränderte politische Rahmenbedingungen konnten daraus neue Technologien entwickelt werden; letztendlich zum Vorteil der Bürger und der Volkswirtschaft. Angesichts dieser positiven Erfahrungen mit der zunehmenden Dezentralisierung, ist es erstaunlich, dass der Sektor, der mit dem Lebensmittel Nummer Eins - Wasser - umgeht, zunehmend in eine Monopolisierung gerät.

Während die konventionelle Abwasserklärtechnik an ihre Grenzen gestoßen ist, wurde die dezentrale Klärtechnik entwickelt, fundiert getestet und steht nun potentiell zur kostengünstigen Anwendung bereit. Doch ihrer praktischen Anwendung steht manches entgegen. Diese Hemmnisse zu erkennen und zu beseitigen, ist Aufgabe der Politik. Dazu müssen Brandenburgs Politiker kritischer die Intentionen der Lobbyisten der Wasserverbände hinterfragen. Der mündige und engagierte Bürger muss deutlich mehr als bisher in die Auseinandersetzung um die Gestaltung der Zukunft mit einbezogen werden. Weil, was alle angeht, nur alle gemeinsam lösen können, ist politische Bildung gefordert.

Ulrich Jochimsen,  
Netzwerk DEN, Potsdam

Dietrich Berndt,  
Energie Dezent, Pritzwalk

Siegbert Mahal,  
Bundesverband IDA